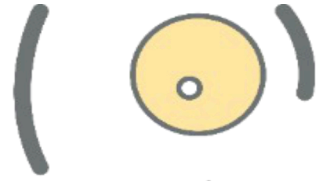


Schweizerischer Hebammenverband
Fédération suisse des sages-femmes
Federazione svizzera delle levatrici
Federaziun svizra da las spendreras



Sektion Bern

Vertrag zwischen Klient*in und selbständiger Hebamme / Organisation der Hebammen

Name / Vorname Klient*in: _____

Geburtsstermin: _____

Name Hebamme: _____

Bereitschaft ab: _____

Hebammenleistungen^{1 2 3}

Durch die Grundversicherung gedeckte Leistungen

Hebammen sind Fachpersonen, welche Frauen und Familien von Anfang Schwangerschaft bis 56 Tage nach der Geburt begleiten. Die Leistungen der Hebammen im ambulanten, ausserklinischen Bereich sind im Tarifstrukturvertrag zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband SHV und den Leistungserbringern für Leistungen aus der Grundversicherung (KVG) geregelt. Dieser Tarifstrukturvertrag gilt für selbständig erwerbstätige Hebammen (Einzelunternehmerinnen) sowie für angestellte Hebammen in einer Hebammenpraxis / Organisation der Hebammen (OdH). Alle ausserklinisch tätigen Hebammen verfügen über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung. Die genaue Aufstellung der Einzelleistungen und Tarife finden Sie unter www.bernerhebamme.ch.

Neben dem Tarifvertrag gilt die KLV, in welcher geregelt ist, welche Leistungen während der Schwangerschaft, Geburt und im Wochenbett von der obligatorischen Krankenkasse übernommen werden. Zusätzliche, freiwillig abgeschlossene Krankenversicherungsverträge (Zusatzversicherungen) können weitere Leistungen enthalten, die von der Versicherung bezahlt werden. Es gilt dort, was in der Police und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt ist. Bitte klären Sie die Kostenübernahme frühzeitig ab.

Für alle Leistungen, die von der Krankenversicherung übernommen werden, entstehen für Schwangere ab der 13. SSW, Gebärende und Wöchnerinnen keine Zusatzkosten. Auch der Selbstbehalt und die Franchise fallen weg.

Durch die Grundversicherung nicht gedeckte Leistungen

Wir Hebammen erbringen während Ihrer Betreuung eine Vielzahl an Leistungen, welche nicht Ihrer Krankenkasse in Rechnung gestellt werden können. Dies sind Kommunikation auf unterschiedlichen Kanälen (Telefon, SMS, E-Mail usw.), Verfassen von Berichten oder interdisziplinäre Absprachen. Ebenso können keine höheren Tarife, analog den Schichtzulagen im Spital für Wochenend- oder Nachtarbeit, abgerechnet werden. Untenstehende Leistungen werden deshalb nicht Ihrer Grund-, Privatversicherung, sondern Ihnen privat in Rechnung gestellt.

Kennenlerngespräch oder Vorgespräch

Ein Gespräch ausschliesslich zum Zweck des gegenseitigen Kennenlernens kann nicht mit der Krankenkasse abgerechnet werden und wird deshalb privat in Rechnung gestellt.

Richtpreis des Hebammenverbandes Sektion Bern ist CHF 50.- / 30 Minuten. Es wird pro 15 Minuten abgerechnet.

Dient das Vorgespräch der Aufnahme der Anamnese, der Planung und Beratung zu Schwangerschafts- und Wochenbettrelevanten Themen sowie der Durchführung von Untersuchungen, erfüllt diese Beratung die Kriterien einer Schwangerschaftskontrolle und wird deshalb als solche mit der Grundversicherung abgerechnet.

Kurzfristig abgesagte Termine

Für kurzfristig abgesagte oder versäumte Termine (<24 Std.) verrechnen wir Ihnen für eine Schwangerschaftskontrolle CHF 63.75, für einen Wochenbettbesuch CHF 97.50. Dies entspricht den effektiv ausfallenden und nicht verrechenbaren Tarifen gemäss Tarifvertrag.

Bereitschaftsdienst / Pikett (ehemals «Wartgeld»)

Hebammen leisten bei einer geplante Hausgeburt, einer Beleggeburt an einem Spital sowie in der Wochenbettzeit (auch nach Spitalentlassung) rund um die Uhr – und meist während mehreren Wochen - Pikettendienst. In der KLV und im Leistungsvertrag mit den Versicherern ist eine Pikettentschädigung nicht vorgesehen.

Früher wurde diese Entschädigung von den Gemeinden bezahlt. Im Kanton Bern finanzieren die Gemeinden den Pikettendienst leider schon lange nicht mehr. Dieser stellt aber einen nicht unbedeutenden Lohnbestandteil für selbständige, ambulant tätige Hebammen dar und entschädigt sie für die Bereitschaft zum Einsatz. Bereitschaftsdienst für Spitalangestellte muss hingegen bezahlt werden. Um diese Ungleichheit zu beseitigen und die entsprechende Leistung der ambulant tätigen Hebammen zu entlohnen, sind wir aufgrund der nicht mehr vorhandenen Unterstützung durch die Gemeinden gezwungen, Ihnen diese privat in Rechnung zu stellen.

Pikettpauschale Geburt: 450.- CHF / Pikettpauschale Wochenbett: 150.- CHF (davon CHF 15.- Anteil Solidaritätsfonds)

Pikettdienste werden teilweise von Zusatzversicherungen übernommen. Klären Sie deshalb vorgängig eine Kostenübernahme mit Ihrer Zusatzversicherung ab. Für Familien, welche diesen Betrag weder von der Zusatzversicherung noch einer anderen Stelle wie z.B. dem Sozialdienst erhalten, und diesen selbst nicht aufbringen können, hat der Hebammenverband Sektion Bern den «Solidaritätsfonds Pikettgeld» eingerichtet.

Die Hebamme, welche diesbezüglich bedürftige Familien betreut, wird von diesem Solidaritätsfonds bezahlt. Anträge für die Kostenübernahme der Hebammen-Pikettentschädigung können unter www.bernerhebamme.ch heruntergeladen werden.

1 Pflichtleistungen nach Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) - Artikel 13 bis 16, Krankenpflegeleistungsverordnung (KLV)

2 Nationaler Einzelleistungs-Tarifstrukturvertrag vom 28. Juni 2018 betreffend Ambulante Hebammenleistungen (Art. 43 Abs. 5 KVG) zwischen den Tarifpartnern a) Schweizerischer Hebammenverband SHV b) Interessengemeinschaft der Geburtshäuser der Schweiz IGGH-CH® (Leistungserbringerverbände) und c) santésuisse – Die Schweizer Krankenversicherer d) curafutura – Die innovativen Krankenversicherer (Versichererverbände)

3 Kantonaler Taxpunktvertrag Hebammen ab 1.1.2015 zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband / Sektion Bern und der tarifsuisse ag

den werden. Ihre Hebamme wird diesen gemeinsam mit Ihnen einreichen und erhält die Entschädigung direkt vom Hebammenverband Sektion Bern. Der «Solidaritätsfonds Pikettgeld» wird solidarisch durch die Berner Hebammen, resp. durch einen Anteil der verrechneten Pikettpauschalen gespeist.

Erreichbarkeit / Notfalldienst⁴

Wir sind die primären Ansprechpersonen für die Eltern und das Kind während der Schwangerschaft, Hausgeburt, Beleggeburt und Wochenbettzeit. Während dieser Zeit gewährleisten wir unsere Erreichbarkeit und triagieren bei Bedarf an andere Fachpersonen. Dazu sind wir gesetzlich verpflichtet. Bei Bedarf machen wir eine Triage an andere Fachpersonen.

Reguläre Erreichbarkeit

Anrufe, Textnachrichten und E-Mails werden wir möglichst zeitnah beantworten. Ausser für Notfälle* stehen wir von Montag – Freitag / 08.00 – 17.00 Uhr zur Verfügung. Wir bitten Sie, diese Zeiten einzuhalten.

***Notfall**

Es muss sich nicht um „Leben oder Tod“ handeln, sondern es reicht, wenn Sie sich ernsthaft Sorgen machen. Ein Notfall liegt vor, wenn Sie sich grosse Sorgen um sich selber, Ihr Neugeborenes oder Ihre Partnerin / Ihren Partner machen und denken, dass Sie nicht bis zu den regulären Erreichbarkeitszeiten warten können (Mo. bis Fr. / 08.00 bis 17.00 Uhr).

Abwesenheiten / Vertretungen⁵

Über Abwesenheiten informieren wir Sie sobald möglich und organisieren eine Vertretung. Die Vertretung arbeitet in eigener fachlicher Verantwortung und mit Berufsausübungsbewilligung. So können wir sicherstellen, dass Sie gut informiert und kontinuierlich betreut sind.

Statistik⁶

Im Rahmen des Tarifstrukturvertrages zwischen dem Schweizerischen Hebammenverbandes SHV und den Leistungserbringern für Leistungen aus der Grundversicherung (KVG) sind wir verpflichtet, statistische Daten zu erfassen. Diese werden bei der Abrechnung automatisch erfasst und anonymisiert an die ZHAW (Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften) zur Auswertung gesendet.

Berufsgeheimnis und Datenschutz^{7 8}

Das Berufsgeheimnis verbietet es der Hebamme, mit unberechtigten Dritten über Geheimnisse, die sie während ihrer Berufsausübung erfährt, zu sprechen. Das Geheimnis gilt auch gegenüber Angehörigen, wie Partner*innen, und es muss auch gegenüber anderen Hebammen / Ärzt*innen gewahrt werden, sofern diese nicht in die Betreuung involviert sind. Sie können der Hebamme allerdings erlauben, mit bestimmten Personen über Ihre Geheimnisse zu sprechen. In gewissen speziellen Fällen kann die Gesundheitsdirektion die Hebamme vom Berufsgeheimnis befreien (Gefährdung Dritter).

Ebenso darf die Hebamme eine Meldung an die KESB machen, wenn sich abzeichnet, dass ein Kind gefährdet ist und eine Lösung auf andere Weise nicht möglich ist. Die Hebamme ist verpflichtet, eine Krankengeschichte zu führen. Dort sind besonders schützenswerte Daten enthalten. Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) regelt den Umgang und den Schutz dieser Daten.

In die Krankengeschichte gehören alle relevanten Behandlungsdaten, diese müssen vor dem Zugriff Dritter geschützt werden und für einen bestimmten Zeitraum verfügbar sein. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Krankengeschichte zu verlangen (dazu gehört auch, dass Sie Kopien verlangen dürfen) und sich ihren Inhalt erklären zu lassen. Falls Sie mit einer Eintragung nicht einverstanden sind, können Sie verlangen, dass auch Ihre Version in der Krankengeschichte vermerkt wird.

Es gibt noch andere Bestimmungen, die eine Weitergabe von Daten aus der Krankengeschichte erlauben. Beispielsweise müssen gewisse Daten an die Krankenkasse weitergegeben werden, damit diese ihre Leistungspflicht prüfen kann. Nebenwirkungen von Medikamenten müssen der Swissmedic gemeldet werden. Die Geburt Ihres Kindes muss dem Zivilstandsamt gemeldet werden.

Hier die wichtigsten Punkte:

Ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung (mündlich oder schriftlich) oder eine gesetzliche Grundlage dürfen wir keine Personendaten oder persönlichen Informationen, welche Sie uns im Rahmen unserer Tätigkeit über Sie anvertraut haben und/oder wir dokumentiert haben, an Dritte herausgeben oder teilen oder bei diesen einholen.

⁴ Gesundheitsgesetz (GesG) des Kantons Bern vom 02.12.1984 (Stand 01.12.2018)

⁵ Gesundheitsgesetz (GesG) des Kantons Bern vom 02.12.1984 (Stand 01.12.2018)

⁶ Nationaler Einzelleistungs-Tarifstrukturvertrag vom 28. Juni 2018 betreffend Ambulante Hebammenleistungen (Art. 43 Abs. 5 KVG) vgl. 2.

⁷ Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19.06.1992 (Stand am 01.03.2019)

⁸ Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21.12.1937 (Stand 01.01.2022)

Dies sind Berufs- und Teammitglieder, andere Gesundheitsfachpersonen, Familienangehörige, Vorgesetzte, Arbeitgeber, private Versicherungen (VVG, Lebensversicherung), Medien, Studien, Statistik etc. Die gesetzlich vorgeschriebene oder erlaubte Weitergabe von Informationen betrifft Daten und Informationen für gesetzliche Vertreter und Bezugspersonen, vor- und nachbehandelnde Ärzt*innen, Meldepflicht von Neugeborenen, die Grundversicherer (KVG).

Für folgende Fachpersonen bitte ich Sie, mich von der Schweigepflicht zu entbinden.

Name: _____ Funktion: GYNAKOLOGIN

Name: _____ Funktion: STELLVETR. HEBAMME

Name: _____ Funktion: KINDERÄRZTIN

Für eine sichere Kommunikation gemäss Datenschutzgesetz gilt:

Sichere Kommunikationsmittel für Fragen, Informationen, Bilder verwenden:

- E-Mail mit «hin»-Verschlüsselung:
- Textnachrichten: SMS über Telefonnetz, Threema oder Signal. Bitte laden Sie für unsere Kommunikation die entsprechende App auf Ihr Handy

Unsichere Kommunikationsmittel möglichst nicht verwenden: iMessage, WhatsApp, Facebook, Facebook-Messenger u.a. Diese verwenden wir ausschließlich auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin.

Respektieren Sie den Schutz der Privatsphäre Ihres Kindes, wenn Sie Kinderfotos auf sozialen Medien wie Facebook, Instagram, WhatsApp-Status teilen. Ausserdem werden solche Bilder und Profile regelmässig von kriminellen Organisationen und Privatpersonen missbraucht.

Weitere Fragen oder Vereinbarungen

Folgende weitere Themen konnten im persönlichen Gespräch geklärt resp. vereinbart werden.

Dieser Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit aufgelöst werden. Die Hebamme kann den Vertrag auflösen, wenn es für die Klientin auch in einem Notfall möglich ist, einen Ersatz zu finden. Kann im Notfall kein Ersatz gefunden werden, darf die Hebamme den Vertrag nicht auflösen, wenn dies zum Nachteil des*der Klient*in wäre. Die bis dahin erbrachten Leistungen werden in Rechnung gestellt.

Ich habe alle Informationen verstanden und konnte Fragen klären. Ich bin mit den Bedingungen einverstanden.

Datum / Unterschrift Klient*in: _____ / _____

Datum / Unterschrift Hebamme: _____ / F. L. L. L. L. L.